5/2017

Mai



Aufsätze

Schiller: Fristversäumnis

LG Köln: 15-Minuten-Zeittakt

Koppetsch: Gleichheitsmythos	493
Ziercke/Hartung: Fix the woman?	504
Grupp: Non-legal Outsourcing	507
Offermann-Burckart: Kleine BRAO-Reform	513
Magazin	
Schellenberg: Gender Pay Gap	532
Mayer: Mehr Anwältinnen	538
Aus der Arbeit des DAV	
Anwaltstag: Legal Tech	542
Anwaltvereine schlichten	544
Rechtsprechung	
BGH: Transparenz bei Kammern	555
OLG Zweibrücken: Kostenfestsetzung	559

Meine Fälle: oft komplex.

Meine Fallbearbeitung: jetzt ganz einfach.

Mit Legal-Tech-Lösungen von DATEV.

Informieren Sie sich auf www.datev.de/anwalt oder unter 0800 3283872



Jetzt NEU!

Juristische

480

560



Anwaltsblatt Jahrgang 67, 5 / 2017 Im Auftrag des Deutschen Anwaltvereins herausgegeben von der Rechtsanwältin und den Rechtsanwälten: Edith Kindermann Herbert P. Schons Prof. Dr. Heinz Josef Willemsen Redaktion: Dr. Nicolas Lührig (Leitung) Udo Henke Manfred Aranowski Jessika Kallenbach

Editorial

465 Steht die Welt Kopf?

Rechtsanwältin und Notarin Edith Kindermann, Bremen Herausgeberin des Anwaltsblatts

Nachrichten

468 Die neue alte Lust an der lebenslangen Freiheitsstrafe Christian Bommarius, Berlin

Christian Bommarius, Berlin Berliner Zeitung

470 E-Privacy-Verordnung:
Vertraulichkeit vs. Sicherheit
Rechtsanwältin Dorothee Wildt, LL.M.,
Brüssel

472 Nachrichten

563 Stellenmarkt des Deutschen Anwaltvereins

570 Bücher & Internet

574 Deutsche Anwaltakademie Seminarkalender

Schlussplädoyer

576 Nachgefragt, Comic, Mitglieder-Service

562 Fotonachweis, Impressum

A Aufsätze

Anwaltshaftung

480 Die BGH-Rechtsprechung zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Rechtsanwalt Andreas Schiller, Jena

Anwaltsmarkt

493 Gleichheitsillusionen – woran die Emanzipation jeden Tag von neuem scheitert

Prof. Dr. Cornelia Koppetsch, Darmstadt

497 Anwältinnen im internationalen Vergleich: Wo liegt Deutschland? Prof. Dr. Harald Koch, Berlin

"Fix the firm or fix the woman?"

Solicitor Emma Ziercke, Hamburg und
Rechtsanwalt Markus Hartung, Berlin

Anwaltsrecht

507 Kanzlei-Outsourcing: Ein erster Schritt aus einem großen Dilemma Rechtsanwalt Michael Grupp, Maître en

Droit, Mag. iur., Mainz/Berlin

(Ziemlich) kleine BRAO-Reform
 – die wichtigsten Änderungen
 Rechtsanwältin Dr. Susanne Offermann-Burckart, Grevenbroich

Anwaltspraxis

514 Sexualstrafrecht heute – eine kritische Bilanz der Reform Rechtsanwältin Dr. Jenny Lederer, Essen

Soldan Institut

522 Unternehmertum dominiert Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Juristenausbildung

525 Gesetzesinitiative: Kommt das Referendariat in Teilzeit? Dr. Birger Dölling, Berlin

Magazin

Report

528 Neue Arbeitsmodelle für Kanzleien: Sie nennen es Teilzeit Andreas Kurz, Berlin

Anwaltsblattgespräch

532 Ungleiche Bezahlung – jeder Einzelfall ist einer zu viel Interview mit Rechtsanwalt und Notar Ulrich Schellenberg, Präsident des Deutschen Anwaltvereins

Anwalt digital

536 Legal Tech: Ist es schon zu spät – oder noch zu früh? Nora Zunker, Berlin

Kommentar

538 (Mehr) Anwältinnen als Partnerinnen?! Rechtsanwältin Dr. Barbara Mayer, Freiburg i. Br.

Gastkommentar

539 Das Kopftuch – wofür steht es eigentlich heute? Wolfgang Janisch, Süddeutsche Zeitung

Anwälte fragen nach Ethik

Bessere Technik, bessere
Anwälte, besseres Recht?

DAV-Ausschuss Anwaltsethik und Anwaltskultur

Aus der Arbeit des DAV

542	68. Deutscher Anwaltstag: Innovationen und Legal Tech
543	Anwälte auf Lesbos: Delegation beim griechischen Justizminister
544	Anwaltvereine erobern Verbraucherschlichtung für Anwaltschaft
545	Anwaltverein Freiburg: Jubiläum 125 Jahre
545	Forum Junge Anwaltschaft: Forum für Berufseinstieg
545	Deutscher Anwaltverein: Rechtsrat in humanitären Notlagen
545	Deutscher Anwaltverein: Anwaltsfortbildung in Europa
546	AG Arbeitsrecht: Frühjahrstagung
547	AG Verkehrsrecht: Verkehrsgerichtstag
547	DAV-Stellungnahmen
548	Deutsche Anwaltsauskunft: Online-Angebot wird ausgebaut
548	AG Sozialrecht: Seniorenrechtstag
549	AG Baurecht: Baurechtstagung
550	Deutsche Anwaltakademie: Nachrichten

Münchner Anwaltverein:

Personalien: Neue Vorsitzende

Neujahrsempfang

550

550

Rechtsprechung

Haftpflichtfragen

552 Der Abwehrschutz in der Haftpflichtversicherung und seine Grenzen

Rechtsanwalt Bertin Chab, Allianz Versicherung, München

Anwaltsrecht

555 BGH: Mehr Transparenz bei Kammern – aber in Grenzen

556 AGH Celle: Kanzlei ohne Klagerecht bei Kammerbelehrung

556 AGH Dresden: Abwickler

Anwaltshaftung

557 BGH: Defektes Gerichtsfax

557 LSG München: Unrichtiges Empfangsbekenntnis

Anwaltsvergütung

558 BGH: Anrechnung mehrerer Geschäftsgebühren bei Klagehäufung

559 OLG Zweibrücken: Überlanges Kostenfestsetzungsverfahren

560 LG Köln: 15-Minuten-Zeittaktklausel ist unwirksam

Prozessrecht

561 BAG: Überraschungsurteil

Rechtsdienstleistungsgesetz

562 OLG Köln: Inkasso über die Grenzen hinweg



Pocket Memo. Das Diktiergerät. Für Rechtsanwälte entwickelt.







Soldan Institut

Erscheinungsformen anwaltlicher Tätigkeit: Unternehmertum dominiert

Die unternehmerische Tätigkeit dominiert weiter auf dem Anwaltsmarkt*

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Angestellte oder unternehmerische Berufstätigkeit, Einzeloder Mitunternehmertum, gemeinsame Berufsausübung oder Einzelanwalt – die Erscheinungsformen anwaltlicher Berufsausübung sind mittlerweile breit gefächert. Dieser Beitrag erläutert Forschungsergebnisse des Soldan Instituts zu der Frage, welche Bedeutung die unterschiedlichen Konzepte der Ausübung des Anwaltsberufs in der Gegenwart haben. Fazit: Die Anwaltschaft ist vielfältiger geworden, die unternehmerische Tätigkeit bildet aber noch immer den Schwerpunkt der Berufstätigkeit.

I. Unternehmerische Tätigkeit vs. abhängige Beschäftigung

Die Berufstätigkeit eines Rechtsanwalts kann sich in unternehmerischer Selbstständigkeit als Inhaber einer Einzelkanzlei oder Mitgesellschafter einer Sozietät, aber auch in abhängiger Beschäftigung als Angestellter vollziehen. Zwischen beiden Tätigkeitsformen steht konzeptionell die freie Mitarbeit in einer Kanzlei¹, auch wenn diese nach einer früheren Studie des Soldan Instituts – jedenfalls bei Rechtsanwälten in den ersten Jahren der Berufstätigkeit – in neun von zehn Fällen scheinselbstständig und damit als faktischer Arbeitnehmer erfolgt.²

Historisch betrachtet ist die anwaltliche Berufsausübung in unternehmerischer Selbstständigkeit der Regelfall. Lange Zeit wurde die Ausübung des Anwaltsberufs als Arbeitnehmer als mit dem Wesen eines freien Berufs und dem Unabhängigkeitspostulat, dem Rechtsanwälte unterworfen sind, unvereinbar erachtet.3 Das Phänomen des von einem Rechtsanwalt angestellten Rechtsanwalts tauchte im Berufsrecht erstmals überhaupt im Jahr 1969 auf, als die zum 1. Januar1969 ergänzten Standesrichtlinien in § 72 a angestellte Rechtsanwälte explizit ansprachen. Zuvor war stets nur schwammig von "juristischen Hilfsarbeitern" oder "juristischen Mitarbeitern" eines Rechtsanwalts gesprochen worden, die auf der Grundlage eines Dienstvertrags für diesen tätig seien.⁵ Noch bis Ende der 1980er Jahre wurde auch mit Blick auf den in Kanzleien angestellten Rechtsanwalt darauf hingewiesen, dass ein solcher kaum dem Bild der BRAO entspräche und es mit der Stellung eines unabhängigen Organs der Rechtspflege schwerlich in Übereinstimmung gebracht werden könne, wenn ein Rechtsanwalt seine Tätigkeit in einem arbeitsrechtlichen Abhängigkeitsverhältnis versehe. Auch wenn der Anteil der angestellten Rechtsanwälte in der Gesamtanwaltschaft ab Ende der 1980er Jahre aufgrund des Entstehens immer größerer Kanzleien mit zunehmender Dynamik immer weiter gewachsen ist, wurde sie erst im Jahr 2016 erstmals in \S 46 BRAO n.F. auf Gesetzesebene anerkannt. Abs. 1 der neu gefassten Norm bestimmt nun: "Rechtsanwälte dürfen ihren Beruf als Angestellte solcher Arbeitgeber ausüben, die als Rechtsanwälte, Patentanwälte oder rechts- oder patentanwaltliche Berufsausübungsgesellschaften tätig sind."

Diese Ausgangslage deutet bereits an, dass die unternehmerische Tätigkeit für Rechtsanwälte die Norm, die Berufsausübung als Angestellter die Ausnahme ist. Die im Rahmen dieser Studie erhobenen Daten bestätigen dies: Acht von zehn der befragten Anwälte gaben an, Allein- oder Miteigentümer der Kanzlei zu sein, in der sie tätig sind (81 Prozent). Angestellt sind nur 14 Prozent der Befragten, 5 Prozent arbeiten als freie Mitarbeiter. Die Tatsache, dass im Rahmen dieser Studie nur tatsächlich marktteilnehmende Rechtsanwälte untersucht wurden, erklärt, warum praktisch keine Syndikusanwälte erfasst sind: Bereits nachgewiesen wurde in einer früheren Studie, dass Syndikusanwälte fast ausnahmslos kein nennenswertes Mandatsaufkommen in eigener Kanzlei haben, also keine Wettbewerber auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt sind.8 Für die Zwecke dieser Studie waren sie daher nicht von Interesse.

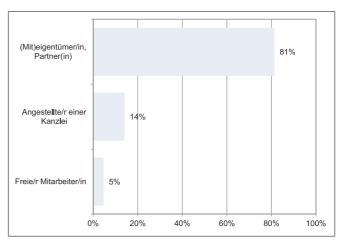


Abb. 1: Beruflicher Status der Rechtsanwälte – Gesamtbetrachtung

Bei einer differenzierenden Betrachtung zeigt sich, dass Faktoren, die Einfluss auf den Erwerbsstatus des Rechtsanwalts in der Kanzlei haben, insbesondere das Alter, die Berufszugehörigkeit und das Geschlecht sind:

^{*} Kilian, Anwaltstätigkeit der Gegenwart: Rechtsanwälte, Kanzleien, Mandanten und Mandate, 341 S., ISBN 978-3-8240-5431-2, Anwaltverlag, Bonn 2016. An der Studie beteiligte sich eine repräsentative Stichprobe von 1.593 berufsausübenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten

¹ Hierzu Kilian, Die junge Anwaltschaft: Ausbildung, Berufseinstieg und Berufskarrieren, 2014, S. 207 ff.; ders., BRAK-Mitt. 2014, 64 ff.

² Kilian, aaO (Fn. 2), S. 214ff.

³ Vgl. etwa OLG Celle NJW 1963, 1310, 1311 ("...kann nicht als glaubhaft gemacht angesehen werden, daß er hier die Stellung eines Arbeitnehmers gehabt oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis gestanden habe. Das wäre schon grundsätzlich mit der Stellung eines Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege unvereinbar."); ferner EGH Berlin EGE IV, 44, 45f. ("...ist der Rechtsanwalt in seiner beruflichen Betätigung nicht frei, sondern weisungsgebunden und kann ihm die Mitgliedschaft einseitig gekündigt werden, so ist [er] kein freier Anwalt mehr, sondern Angestellter [...]; eine solche Stellung ist mit dem Beruf des Rechtsanwalts unvereinbar").

⁴ Vgl. etwa Lion-Levy, AnwBl 1930, 67f.; Biermann, AnwBl 1929, 337f.

⁵ Vgl. Eich, in: Lingenberg/Zuck/Hummel/Eich, Kommentar zu den Grundsätzen des anwaltlichen Standesrechts, 2. Aufl. 1988. § 81 Rn. 2 ff.

⁶ Hartstang, Anwaltsrecht, 1991, S. 96, meint, dass die Problematik angestellter Rechtsanwälte überhaupt erst in den 1980er Jahren erkannt und erstmals diskutiert worden sei

⁷ Hierzu etwa Kleine-Cosack, AnwBl 2016, 101 ff.

⁸ Kilian, aaO (Fn. 2), S. 282.



Da Kanzleineugründungen neu zugelassener Rechtsanwälte kontinuierlich abnehmen, entwickelt sich anwaltliches Unternehmertum zunehmend aus einer abhängigen Beschäftigung heraus, sei es, indem ein Angestellter vom Arbeitgeber zum Partner gemacht wird oder der Arbeitnehmer auf der Basis einer mehrjährigen Berufserfahrung eine eigene Kanzlei gründet. Daher ist nicht überraschend, dass die Dauer der Tätigkeit in der Kanzlei und das Alter mit der Stellung in der Kanzlei in einem signifikanten Zusammenhang stehen. Unter den Anwälten, die seit 20 bis 30 Jahren in der Kanzlei tätig sind, liegt entsprechend der Anteil der Partner beziehungsweise Miteigentümer bei 95 Prozent, bei einer Tätigkeitsdauer von 10 bis 20 Jahren sind es 84 Prozent.9 Nur knapp die Hälfte der befragten Anwälte mit einer Tätigkeitsdauer von unter zehn Jahren hat diese Stellung inne (48 Prozent). Dagegen ist der Anteil der angestellten Anwälte in dieser Gruppe mit 44 Prozent fast ebenso hoch und liegt damit 30 Prozentpunkte über dem Anteil der angestellten Rechtsanwälte in der Gesamtgruppe der marktteilnehmenden Rechtsanwälte.

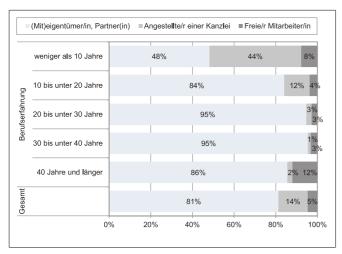


Abb. 2: Beruflicher Status der Rechtsanwälte – nach Berufserfahrung (statistisch signifikanter Zusammenhang (p < 0.05))

Neben Alter bzw. Berufserfahrung (sowie Geschlecht¹⁰) hat allein der Fachanwaltsstatus eines Rechtsanwalts signifikanten Einfluss darauf, ob der Anwalt seinen Beruf unternehmerisch oder abhängig beschäftigt ausübt: Rechtsanwälte mit Fachanwaltstitel sind mit 85 Prozent häufiger anwaltlicher Unternehmer als angestellte Rechtsanwälte, von denen 78 Prozent über einen oder mehrere Fachanwaltstitel verfügen.

II. Einzelanwaltliche Tätigkeit vs. gemeinsame Berufsausübung

1. Gesamtbetrachtung

Die Art der Ausübung des Anwaltsberufs lässt sich nicht nur über den Unternehmerstatus des Rechtsanwalts definieren, sondern auch darüber, ob ein Rechtsanwalt alleine – "als Einzelkämpfer" – tätig ist oder sich mit anderen Rechtsanwälten zur Berufsausübung zusammengeschlossen hat. Die Kategorie "Sozietätsanwalt" trifft den Sachverhalt hierbei nicht exakt: Gemeinsame Berufsausübung im Wortsinne ist nicht nur in einer Sozietät möglich, sondern auch in einer Einzel-

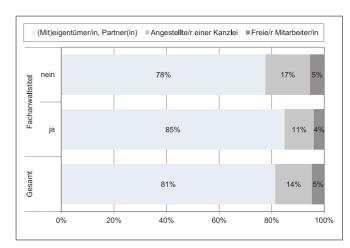


Abb. 3: Beruflicher Status der Rechtsanwälte – nach Fachanwaltstitel (statistisch signifikanter Zusammenhang (p < 0.05))

kanzlei, in der neben dem einzigen Inhaber freie Mitarbeiter oder angestellte Rechtsanwälte tätig sind. Nur wenn kein anwaltliches Personal beschäftigt wird, kann man hingegen von einem Einzelanwalt sprechen: Der Begriff Einzelanwalt beschreibt also die Zahl der in einer Kanzlei tätigen Berufsträger, der Begriff Einzelkanzlei die Zahl der Eigentümer einer Kanzlei. Der Begriff "Einzelanwalt" wiederum beschreibt nicht zwingend, dass die Berufstätigkeit ohne strukturellen Kontakt mit einem anderen Rechtsanwalt erfolgen muss: Der Einzelanwalt kann mit seiner Kanzlei mit der der Kanzlei eines anderen Einzelanwalts, einer Einzelkanzlei oder einer Sozietät in Bürogemeinschaft verbunden sein. Der Begriff umschreibt daher lediglich, dass in der fraglichen Kanzlei lediglich ein Berufsträger aktiv ist.

Unter dieser Prämisse gilt, dass 32 Prozent der Rechtsanwälte ihren Beruf alleine, das heißt als Einzelanwalt und damit auch als Einzelunternehmer ausüben, hingegen 68 Prozent gemeinsam mit anderen Rechtsanwälten – sei es

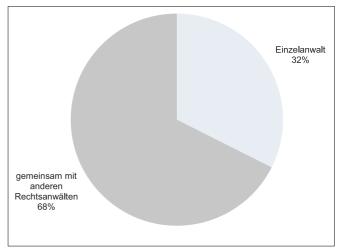


Abb. 4: Berufsausübung als Finzelanwalt / gemeinsam mit anderen Rechtsanwälten

⁹ Mit zunehmendem Alter steigt entsprechend auch der Anteil der Partner, der mit einem Alter zwischen 60 und 70 Jahren seinen Höhepunkt erreicht (96 Prozent).

¹⁰ Hierzu Kilian, Anwaltstätigkeit (o. Fn. 1) S. 37 ff.



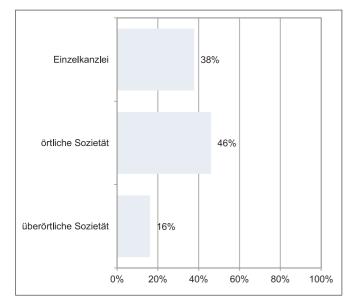


Abb. 5: Berufsausübung Einzelkanzleien/Sozietäten

in einer Sozietät, sei es in einer Einzelkanzlei mit anwaltlichem Personal.

In Einzelunternehmen sind 38 Prozent der Rechtsanwälte tätig. 62 Prozent arbeiten in einer Gesellschaft mit dem Gesellschaftszweck der gemeinsamen Ausübung (jedenfalls auch) des Anwaltsberufs, deren Gesellschafter (und damit Inhaber) nach § 59 a BRAO ausnahmslos Rechtsanwälte oder Angehörige der weiteren sozietätsfähigen Berufe sind (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Patentanwälte).

2. Rechtsgebietsspezifische Betrachtung

Rechtsanwälte mit den Tätigkeitsschwerpunkten Sozial-, Familien- oder Strafrecht sindüberdurchschnittlich häufig in Einzelkanzleien tätig (der Anteil Einzelkanzleien liegt bei diesen Tätigkeitsschwerpunkten 17, 15 bzw. 13 Prozentpunkte über dem Durchschnitt). Auch das Allgemeine Zivilrecht, das Verkehrsrecht, das Erbrecht und das Miet- und Wohnungseigentumsrecht sind besonders häufig Tätigkeitsschwerpunkte, die überdurchschnittlich häufig Rechtsanwälte in Einzelkanzleien bearbeiten, wenngleich nicht in ähnlich überdurchschnittlichem Ausmaß (8, 7, 5 bzw. 4 Prozentpunkte). In den übrigen Rechtsgebieten sind Rechtsanwälte aus Einzelkanzleien unterrepräsentiert, in besonderem Maße in den Tätigkeitsschwerpunkten Bank- und Kapitalmarktrecht, das Recht des geistigen Eigentums, das Öffentliche Wirtschaftsverwaltungsrecht und das Insolvenzrecht (20 bis 22 Prozentpunkte unter dem Mittelwert). Ein interessantes Detail ist, dass im Rechtsgebiet Bilanz- und Steuerrecht Rechtsanwälte aus Einzelkanzleien nicht unterrepräsentiert sind.

III. Zusammenfassung

Acht von zehn Anwälten sind als Allein- oder Miteigentümer in einer Kanzlei unternehmerisch tätig, die Berufsausübung als Angestellter jenseits der Phase des Berufseinstiegs ist nach wie vor die Ausnahme. Die Dauer der Tätigkeit in der Kanzlei und das Alter stehen in einem signifikanten Zusammenhang mit der Position in der Kanzlei. Auch sind Rechtsanwälte mit Fachanwaltstitel häufiger anwaltlicher Unterneh-

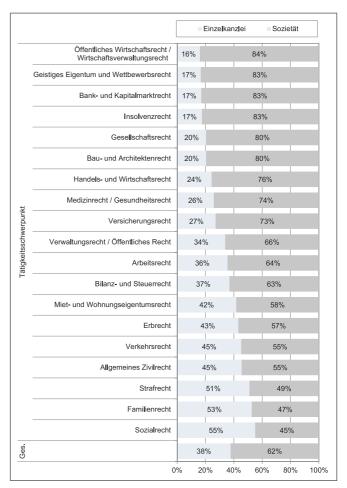


Abb. 6: Berufsausübung Einzelkanzleien/Sozietäten – nach Tätigkeitsschwer-punkt

mer als angestellte Rechtsanwälte. Zwei Drittel der befragten Anwälte üben ihren Beruf mit anderen Rechtsanwälten aus, also in einer Sozietät oder in Einzelkanzlei mit anwaltlichem Personal. Ein Drittel der Anwälte arbeitet allein. Anwälte in Einzelkanzleien bearbeiten überdurchschnittlich häufig die Tätigkeitsschwerpunkte Sozial-, Familien- oder Strafrecht sowie Allgemeines Zivilrecht, Verkehrs-, Erb- und das Mietund Wohnungseigentumsrecht.



Prof. Dr. Matthias Kilian, KölnDer Autor ist Direktor des Soldan Instituts. Er lehrt und forscht an der Universität zu Köln.

Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.